

Lesefassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Albersdorf

Mit folgenden Änderungen:

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 14.06.2016
2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 01.12.2017
3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung ab 01.05.2022

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.02.2012 folgende Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde tätigen Ehrenbeamtinnen und -beamten ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1

Bürgermeister/in und Stellvertretende

(geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.
- (2) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten unabhängig vom Vertretungsfall eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß Absatz 1. Der Anspruch besteht nicht für die Dauer der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird im Verhinderungsfall der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1. Die Summe der Aufwandsentschädigung darf im Vertretungsfall den Höchstsatz gemäß Absatz 1 nicht überschreiten.

§ 2

Fraktionsvorsitzende und Stellvertretende

(geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 € monatlich.

- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des/der Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der Fraktionsvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag der Vertretung, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des/der Fraktionsvorsitzenden.

§ 3

Ausschussvorsitzende und Stellvertretende

- (1) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des doppelten Betrages nach § 4 bzw. 5. Ein Sitzungsgeld nach §§ 4 bzw. 5 wird daneben nicht gewährt.
- (2) Die stellv. Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen bei Verhinderung des/der Vorsitzenden geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung entsprechend Abs. 1.

§ 4

Gemeindevertreter/innen

(geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

Für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, der Fraktionen und Teilfraktionen, wird ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 12 der Entschädigungsverordnung gewährt.

§ 5

Ausschussmitglieder und Stellvertretende, die nicht der Gemeindevertretung angehören

(geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

Die Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, der Fraktionen und Teilfraktionen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 12 der Entschädigungsverordnung.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

(entfällt durch 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

§ 7

Weitere Entschädigungen

(geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

1. Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 10,00 €. Monatlich darf ein Höchstbetrag in Höhe von 80,00 € nicht überschritten werden.
2. Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
3. Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

4. Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamten oder Beamtinnen des Landes geltenden Bestimmungen gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Höchstsätzen des § 5 Absätze 1-4 Bundesreisekostengesetz, das erheblich dienstliche Interesse an der Benutzung eines Kraftwagens wird festgestellt, das allgemeine Erfordernis nach § 5 Abs. 1 letzter Satz Bundesreisekostengesetz für die Festsetzung des Höchstbetrages ist gegeben.
5. Die regelmäßige Arbeitszeit nach Absatz 1 und die regelmäßige Hausarbeitszeit nach Absatz 2 sind individuell zu ermitteln.

§ 8

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

(geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

1. Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung und eine Pauschale für die Reinigung der Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
2. Für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge und Geräte erhalten die Gerätewartinnen und -warte nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren eine monatliche Pauschale in Höhe von jeweils 60,00 €.
3. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes.

§ 9

Abrundungen

(geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

Sollte sich aus der Anwendung der Prozentsätze in dieser Satzung kein voller EUR-Betrag ergeben, so wird der sich ergebende Betrag nach unten auf volle EUR-Beträge abgerundet.

§ 10
Inkrafttreten

(geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

Diese Satzung tritt ab 01. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 16.06.2004 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 08.04.2011 außer Kraft.

Albersdorf, den 09.03.2012

gez. Unterschrift
(Hans-Joachim Günther)
-1. stellv. Bürgermeister-

LESEFASSUNG